



Motion

Betrifft	Verhinderung von untragbaren Risiken für die Schweizer Volkswirtschaft
Verfasser	Martin Bäumlé, Nationalrat
Datum	20. März 2009

Der Bundesrat wird beauftragt, in Ergänzung zur Motion 08.3649 eine Expertenkommission unter Einbezug von nationalen und internationalen Spezialisten (Naturwissenschaftler, Wirtschaftsexperten, Umweltexperten usw.) einzusetzen oder jene Expertenkommission zu ergänzen, welche einen Bericht erstellt, der die möglichen Folgen eines Unfalls (GAU - grösster anzunehmender Unfall) eines Schweizer Kernkraftwerkes und die daraus entstehenden Konsequenzen insbesondere für die Schweizer Bevölkerung, Volkswirtschaft und die Umwelt aufzeigt und analysiert.

Weiter sollen Möglichkeiten und Wege aufgezeigt werden, ob und wie die Risiken für die Bevölkerung, Volkswirtschaft und Umwelt durch geeignete Massnahmen verkleinert bzw. ausgeschlossen werden könnten. Ziel muss sein, dass ein solches Risiko vermieden wird, welche so enorme Schäden für die Volkswirtschaft bringen, dass der Staat diese Risiken gar nicht mehr tragen kann.

Begründung:

Nach den Erfahrungen in der Finanzkrise und beispielhaft in den USA ist die Schweiz gewarnt vor Vorfällen, welche für die inländische Volkswirtschaft fast untragbar wären. Unsere Volkswirtschaft beherbergt Weltkonzerne, welche im Verhältnis zur Grösse unseres Landes im Falle eines totalen Scheiterns ein massives Klumpenrisiko darstellen würden. Aus diesem Grund hat das Parlament mit einem Vorstoss der SVP einstimmig eine Analyse der Risiken für die Schweizer Volkswirtschaft verlangt, um allfällige zukünftige negative Folgen für die Schweiz zu minimieren. Bei der UBS mit einer Bilanzsumme von 2'000 Milliarden wird der volkswirtschaftlichen Schaden eines Zusammenbruchs auf 300 Mrd. geschätzt.

Bei den Kernkraftwerken beträgt das volkswirtschaftliche Restrisiko pro Anlage bis zu 5'000 Mrd., wovon nur rund 2.25 Mrd. versichert sind. Im Falle eines solchen Unfalls wäre unsere Bevölkerung und Volkswirtschaft kaum mehr in der Lage, die notwendigen Mittel bereitzustellen. Die Bevölkerung wäre gezwungen, verseuchte Gebiete dauerhaft zu verlassen und dies könnte weite Teile der Schweiz betreffen, sodass die Wirtschaft möglicherweise weitgehend zum Erliegen käme. Zudem müsste davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung von dramatischen Gesundheitsschäden betroffen wäre und die Umwelt auf Dauer beeinträchtigt wäre.

Da dieses Klumpenrisiko um ein vielfaches höher ist als jenes in der Finanzbranche soll eine Analyse auf dieses Risiko ausgedehnt werden.



Parlamentarische Initiative

Betrifft	Risikoprämie der Kernkraftwerke für erneuerbare Energie einsetzen
Verfasser	Martin Bäumle, Nationalrat
Datum	20. März 2009

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das geltende Recht ist wie folgt anzupassen:

1. Für die heute ungedeckten Risiken der Kernenergie wird für die Restlaufzeit der Kernkraftwerke eine Risikoprämie von 5 Rp./kWh erhoben.
2. Die Einnahmen werden für die Finanzierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien z.B. via kostendeckende Einspeisevergütung eingesetzt.
3. Der Import von Strom aus Kernenergie wird der inländischen Produktion gleichgestellt und mit derselben Risikoprämie belastet.

Begründung:

Heute besteht zugunsten der KKW-Betreiber eine Marktverzerrung, weil der Strompreis nicht die wahren Kosten des Restrisikos von bis zu 5'000 Mrd. Franken widerspiegelt. Im Falle eines solchen Ereignisses wäre die Schweiz als Staat und Volkswirtschaft kaum in der Lage, die subsidiäre Haftung wahrzunehmen (siehe auch 05.420).

Die volle Haftung würde den Preis der Kernenergie um bis zu 50 Rp./kWh erhöhen. Mit einer Risikoprämie von 5 Rp./kWh auf Kernenergie soll durch die teilweise Internalisierung die bisherige Marktverzerrung reduziert werden. Die Einnahmen reduzieren das Klumpenrisiko, indem die Gelder für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) eingesetzt werden. Damit könnte über die Restlaufzeit der Kernkraftwerke die KEV alimentiert werden und zu den 5400 GWh Strom gemäss Energiegesetz weitere rund 25'000 GWh Strom aus erneuerbaren Energien produziert werden. Ein Teil der Investitionen könnte im Ausland erfolgen. Volkswirtschaftlich ist dieser Weg zielführend, da Investitionen und Technologieentwicklungen weitgehend im Inland bleiben und die Schweiz unabhängiger von Energieimporten wird. Die erneuerbaren Energien werden mit der sinkenden KEV bis ca. 2035 marktfähig und neue Absatzmärkte werden infolge ebenfalls gestärkt.

Damit können bis ca. 2035 die Kernreaktoren schrittweise ausser Betrieb gehen. Die Produktion der Kernkraftwerke werden im gleichen Zeitraum durch die Produktion erneuerbarer Energie mehr als ersetzt. Damit kann das Szenario IV des Bundes – welches bezüglich Klimaschutz rund viermal effizienter ist als das auf neue Grosskraftwerke setzende Szenario I - marktgerechter umgesetzt werden. Und mit dem schrittweisen Abschaltender Reaktoren fällt das Klumpenrisiko für die Schweiz weg - abgesehen von der Endlagerung des Atom-
mülls.

Motion

Betrifft	Mehr Wachstum für Gewerbe und Wirtschaft mit der Förderung erneuerbarer Energie
Verfasser	Martin Bäumlé, Nationalrat
Datum	20. März 2009

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen eines allfälligen weiteren Konjunkturpaketes oder spätestens im Hinblick auf den Voranschlag 2010 dem Parlament im dringlichen Verfahren eine Änderung des Energiegesetzes vorzulegen, welche den Gesamtdeckel in Art. 15b Abs. 4 bei der Einspeisevergütung und die einzelnen Technologiedeckel in Artikel 7a Abs. 4 streicht.

Begründung:

Die kostendeckende Einspeisevergütung stösst bereits nach weniger als einem Jahr an ihre Grenzen. Viele Investoren mussten abgewiesen werden. Diese Hemmung von Wirtschaftswachstum ist angesichts der sich verschärfenden Wirtschaftslage paradox.

Deshalb sollen die Deckel im Energiegesetz mittels dringlichem Bundesgesetz aufgehoben werden, um diese Innovations- und Wachstumshemmung zu stoppen. Mit dem Art. 7a Abs. 2 behält der Bund die Option, sowohl die Zubaumengen als auch die jährliche Absenkung festzulegen und damit auch die Kosten zu steuern.

Die Finanzierung kann durch eine Reduktion bei den Netzkosten und weitere Massnahmen erreicht werden.

Zudem ist es wichtig, in diesem zukunftssträchtigen Technologiesektor den Anschluss mit anderen Ländern nicht zu verpassen. Unabhängig von der Konjunktur führt die Aufhebung des Deckels zu einer nachhaltigen Energiepolitik für mehr Unabhängigkeit vom Ausland.



Grünliberale Partei Schweiz

Parlamentarische Initiative

Betrifft	Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL): Mitsprache durch Parlament
Verfasser	Martin Bäumle, Nationalrat
Datum	20. März 2009

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und auf Art. 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Luftfahrt, insbesondere die Bestimmungen über die Infrastruktur des 3. Abschnittes des LFG — beispielsweise Art. 37 LFG — und allfällig weitere Erlasse sind so zu ergänzen, dass die Objektblätter des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) für die Landesflughäfen in einem gemäss Art. 163 Abs. 2 BV einfachen Bundesbeschluss des Parlaments genehmigt werden müssen. Da die Planung der Objektblätter des SIL durch den Bundesrat bzw. die zuständigen Bundesstellen indessen schon weit fortgeschritten ist, ist der Erlass der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Dringlichkeitsweg als dringliches Bundesgesetz mit Verfassungsgrundlage im Sinne von Art. 165 Abs. 1 und 2 BV unerlässlich.

Begründung:

Als Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für die zivile Luftfahrt und der nationalen verkehrspolitischen und finanziellen Auswirkungen, der grossen Anzahl Betroffener und der grundrechtlichen Relevanz ist der SIL von grosser Bedeutung. Mit den Objektblättern des SIL werden für Jahre die Weichen für die Weiterentwicklung der Landesflughäfen in Bezug auf die räumliche Gestaltung, die Lärmimmissionen sowie weitere Immissionen, die wirtschaftliche Entwicklung, die Verkehrsentwicklung etc. gestellt.

Die gesetzliche Regelung wird dieser Bedeutung und dem langfristigen, auch verkehrspolitischen Einfluss nicht gerecht. In den Erlassen auf Bundesebene finden sich in Bezug auf den SIL bzw. seine Auswirkungen nur rudimentäre Regelungen.

Hinzu kommt, dass die Objektblätter des SIL vom Bundesrat erlassen werden, wobei kein Rechtsweg besteht. Das Parlament sollte daher bei solch wesentlichen Entscheidungen ein Mitbestimmungsrecht haben, wie im Bereich des Baus und Erwerbs von Bahnlinien und der Festlegung der allgemeinen Linienführung der Nationalstrassen. Dies ist wegen der verkehrspolitischen und finanziellen Bedeutung gerechtfertigt und soll auch in Bezug auf den SIL gelten.

Die Bundesversammlung ist analog zu den Rahmenbewilligung zum Bau und Betrieb von Kernanlagen als Genehmigungsinstanz einzusetzen. Diese Genehmigungskompetenz wirkt sich praktisch wie eine Vetomöglichkeit aus. In Abweichung zum KEG hat die Genehmigung in Form eines einfachen Bundesbeschlusses zu ergehen.



Motion

Betrifft	Bezeichnung einer geeigneten Anlaufstelle für das Bundespersonal
Verfasser	Tiana Moser, Nationalrätin
Datum	20. März 2009

Der Bundesrat wird beauftragt, eine geeignete Anlaufstelle für Hinweise am Arbeitsplatz (Whistleblowing) für das Bundespersonal zu bezeichnen.

Begründung:

Im Sinne einer Förderung der Eigenverantwortung und einer Effizienzsteigerung am Arbeitsplatz, ist es zentral, dass verantwortungsvoll agierende Mitarbeiter über eine geeignete Anlaufstellen für Hinweise auf Missstände verfügen. Durch die Etablierung von geeigneten Meldestellen soll möglichst verhindert werden, dass die Hinweisgebenden sich an die Öffentlichkeit wenden. Gerade weil auf keinen Fall missbräuchliches Denunziantentum gefördert werden soll, sind geeignete Anlaufstellen zentral.

In der Bundesverwaltung ist aktuell die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), das oberste Finanzaufsichtsorgan des Bundes, die Anlaufstelle für Hinweise am Arbeitsplatz (Whistleblowing) für das gesamte Bundespersonal. Unabhängig von ihrem Leistungsausweis ist die EFK nicht geeignet, als allgemeine Anlaufstelle für Meldungen über Missstände in der Bundesverwaltung eingesetzt zu werden. Die Aufgaben der EFK beschränken sich auf Belange finanzieller Natur. Sie ist deshalb nur kompetent für die Entgegennahme von Meldungen über Unrechtmässigkeiten, die eine finanzielle Komponente aufweisen. Für alle anderen Meldungen wie zum Beispiel die Verletzung von Sicherheitsvorkehrungen, die zur Gefährdung der Öffentlichkeit führen können, oder die Verletzung von Umweltrechtsnormen ist die EFK nicht geeignet. Die Realität sieht deshalb heute so aus, dass innerhalb der Bundesverwaltung für finanzielle Belange eine Anlaufstelle besteht, dem Bundespersonal hingegen für alle anderen Meldungen keine interne Anlaufstelle zur Verfügung steht.

Diese Ungleichbehandlung der Meldungen und der Meldenden ist stossend. Aus diesem Grund drängt sich die Bezeichnung einer einzigen, allgemeinen Anlaufstelle für das Bundespersonal auf.

Deshalb wird der Bundesrat aufgefordert, eine allgemeine Anlaufstelle für Hinweisgebende zu bezeichnen, welche auch Meldungen nicht finanzieller Natur entgegen nimmt. Denkbar wäre, die bereits bestehende Vertrauensstelle für das Bundespersonal als niederschwellige, unbürokratische und kostengünstige Lösung. Die Vertrauensstelle für das Bundespersonal ist eine unabhängige, neutrale Beratungsstelle, welche die Angestellten des Bundes bei Problemen am Arbeitsplatz berät. Es wäre deshalb ein geringer Aufwand, die bereits bestehende Vertrauensstelle zusätzlich zur Entgegennahme von Meldungen auszugestalten und die Mitarbeitenden der Vertrauensstelle als erste Anlaufstelle für Hinweisgebende zu schulen.



Motion

Betrifft	Chemieabkommen mit der EU
Verfasser	Tiana Moser, Nationalrätin
Datum	20. März 2009

Der Bundesrat wird beauftragt, mit der EU ein Chemikalienabkommen auszuhandeln. Das Abkommen soll Handelshemmnisse insbesondere für unsere KMUs verhindern sowie hohe Umweltschutz- und Gesundheitsstandards in der Schweiz sichern.

Begründung:

Am 1.6.07 ist in der EU die REACH Verordnung in Kraft getreten. Die Verordnung unterstellt nun neue und alte Stoffe den gleichen Regeln. Mit REACH soll der Industrie eine grössere Verantwortung für die Beherrschung der Gesundheits- und Umweltrisiken übertragen werden. Die meisten Schweizer Unternehmen exportieren auch in die EU.

Mit dem Inkrafttreten von REACH weichen die schweizerischen Regelungen von jenen der EG in wesentlichen Punkten ab. Diese Abweichung führt für die Schweiz in zwei Bereichen zu Problemen. Zum einen führen die Unterschiede im Chemikalienrecht zu Handelshemmnissen. Darunter leiden insbesondere KMUs, welche z.B. nicht eine Tochterfirma im EU Raum gründen können. Diese müssen eine Vertreterin beauftragen, um an ihrer Stelle die Registrierung ihrer Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorzunehmen und weitere Pflichten nach der REACH-Verordnung zu erfüllen. Dies verursacht erhebliche Zusatzkosten und kann bei Offenlegung von vertraulichen Informationen über Stoffe auch schwer kalkulierbare unternehmerische Risiken bergen.

Zum ändern muss im Umwelt- und Gesundheitsbereich davon ausgegangen werden, dass das Schutzniveau für Mensch und Umwelt hinter dasjenige der EU zurückfällt. So könnten beispielsweise ungeprüfte alte Stoffe sowie Stoffe mit besonders Besorgnis erregenden Eigenschaften ohne EU Zulassung in der Schweiz weiterhin in Verkehr gebracht werden.

Der Bundesrat hat am 29.10.08 beschlossen, dass exploratorische Gespräche mit der EU geführt werden sollen, um die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer Zusammenarbeit mit der EG zu evaluieren. Die Notwendigkeit eines Abkommens zeichnet sich schon heute ab. Denn für eine direkte Registrierung von Stoffen durch Schweizer Firmen bei der ECHA in Helsinki ist ein Abkommen der Schweiz mit der EG zwingende Voraussetzung. Nur so lassen sich die als Handelshemmnis wirkenden administrativen Hürden für Schweizer KMUs beseitigen. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, nach Abschluss der exploratorischen Gespräche mit der EU die notwendigen Rechtsanpassungen und den Ressourcenbedarf aufzuzeigen und die Verhandlungen aufzunehmen.



Motion

Betrifft	Lichtemissionen und Artenvielfalt
Verfasser	Tiana Moser, Nationalrätin
Datum	20. März 2009

Der Bundesrat wird beauftragt, zu untersuchen, welche Auswirkungen Lichtemission auf die Artenvielfalt insbesondere aber auf Insekten und Vögel hat und welche Massnahmen zum Schutze der Artenvielfalt ergriffen werden können.

Begründung:

In der 2005 vom Bafu herausgegebenen Broschüre „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ werden weitreichende Folgen von Lichtemission auf verschiedene Tierarten aufgezeigt. Das künstliche Licht verändert das Verhalten von nachtaktiven Lebewesen massiv. So ziehen Strassenlaternen in grossem Masse Nachtfalter und andere nachtaktive Insekten an. Dabei verbrennen sie oftmals an den heissen Lampen, verfangen sich im Gehäuse oder fallen leicht ihren Feinden zum Opfer. Eine Studie aus Deutschland errechnete, dass pro Nacht durchschnittlich über eine Milliarde Insekten an deutschen Strassenlaternen verenden. Weitgehend unerforscht sind die Folgen dieses Massensterbens auf die Nahrungskette und die Insektenfauna. Nächtliche Beleuchtungen beeinträchtigen aber nicht nur Insekten. Lichtglocken über Städten sind dafür verantwortlich, dass jährlich Zugvögel von ihrem Weg in den Süden abkommen und vor Erschöpfung zu Grunde gehen. Zudem ziehen beleuchtete Hochhäuser nachts fliegende Vögel an. Die Vögel überleben die Kollisionen mit den Glasfassaden in vielen Fällen nicht. Eine Studie aus den USA hat gezeigt, dass durch Ausschalten der Nachtbeleuchtung 88% weniger tote Vögel um Hochhäuser gezählt wurden. Für die Schweiz fehlen jedoch wissenschaftliche Studien, welche die Auswirkungen der Lichtemission auf die verschiedenen Tierarten und insbesondere die Artenvielfalt untersuchen. Dabei ist bekannt, dass durch einfache Methoden wie dem Verzicht auf himmelwärts gerichtete Lampen, das Abschalten unnötiger Lichtquellen, das Einsetzen von Zeitschalteneinrichtungen und das Abdichten der Gehäuse von Strassenlaternen die Auswirkungen der Lichtemission eingedämmt werden können. In Anlehnung an das Postulat Graf sollen deshalb die Auswirkungen der Lichtemission auf die Artenvielfalt wissenschaftlich untersucht werden. Im Weiteren soll aufgezeigt werden, welche Massnahmen zum Schutze der Artenvielfalt ergriffen wurden und welche zu treffen sind.

Interpellation

Betrifft	Interessenkonflikt zwischen Luchs und Jäger
Verfasser	Tiana Moser, Nationalrätin
Datum	20. März 2009

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb erteilte das Bafu den Kantonen Solothurn und Waadt die Erlaubnis zur Tötung der Luchse und nicht bloss deren Umsiedlung? Damit widerspricht das Bafu dem Luchs-Konzept 2004, dem Jagdgesetz und der Jagdverordnung.
2. Welche Haltung nimmt das Bafu im Interessenskonflikt zwischen den Jägern und Luchsen ein?
3. Welche Massnahmen sieht das Bafu zur Vereinbarung der Interessen von Jägern und Luchsen vor und welche langfristigen Strategien verfolgt es?
4. Wie will das Bafu das langfristige Überleben der Luchspopulationen insbesondere mit Blick auf die wiederkehrenden Interessenskonflikte garantieren und sichern?
5. Stellt die eingeschlagene Politik des Bafu nicht die langfristige Wiederansiedlung dieser Wildkatze in Frage?

Der Luchs verschwand Anfang des 20. Jahrhunderts aus dem Schweizer Alpenraum bis der Bundesrat 1969 die Wiederansiedlung der Raubkatze beschloss und förderte. Heute gibt es zwei nennenswerte Luchspopulationen im Jura / Solothurn und in den Westalpen. Fest steht aber, dass der Luchsbestand und das Überleben der Population in der Schweiz langfristig noch nicht gesichert sind.

Anfang 2008 erteilte das Bafu den Kantonen Solothurn und Waadt die Erlaubnis, zwei Luchse einzufangen und falls diese nicht umgesiedelt werden können, sie zu töten. Das Bafu begründete den Entscheid mit regional zu hohen Luchsbeständen. Der Rehbestand sei in den betroffenen Gebieten um bis zu 50% reduziert worden. Dies führe dazu, dass in diesen Revieren Jäger ihre Kontingente nicht mehr schiessen können und es dadurch zu Interessenskonflikten zwischen den Jägern und den Luchsen kommt. Gemäss Schweizerischem Jagdgesetz ist der Luchs ein geschütztes Tier. Gegen einzelne Luchse dürfen mit einer Bewilligung nur dann Massnahmen getroffen werden, wenn sie untragbare Schäden verursachen oder wenn ein Aussterberisiko für andere Arten besteht. Da der Rehbestand durch den Luchs jedoch nicht gefährdet ist, sieht weder das Jagdgesetz noch die Jagdverordnung in diesem Fall eine Regulation des Luchsbestandes vor. Genausowenig lässt sich aus den genannten Rechtsquellen ein Recht der Jäger auf eine bestimmte Abschussquote ableiten. Laut Medienmitteilung vom 9.12.08 möchte das Bafu nun die Jagdverordnung „an die heutigen Bedürfnisse“ anpassen und die Bestimmungen zur Regulierung des Luchsbestandes lockern. Damit soll der Rehbestand besser geschützt und die Akzeptanz des Luchses bei den Jägern gefördert werden. Mit dieser eingeschlagenen Politik gefährdet das Bafu 30 Jahre Wiederansiedlungsbemühungen und langfristig den Erhalt der Artenvielfalt in der Schweiz.



Motion

Betrifft	Nachhaltigkeitsregeln für die Finanzierung der Sozialwerke
Verfasser	Thomas Weibel, Nationalrat
Datum	20. März 2009

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Änderungen an Gesetzen vorzulegen und an Verordnungen vorzunehmen, mit dem Ziel Ausgaben und Einnahmen der Sozialwerke AHV, IV, ALV und EO in einem nachhaltigen Gleichgewicht zu halten.

Für das Erreichen und Einhalten des Gleichgewichts sind Regeln zu formulieren und ihre Anwendung sicherzustellen. Die Regeln legen finanzielle Steuergrössen fest, bei deren Erreichen bzw. Überschreiten der Bundesrat innert einer zu definierenden Frist eine Vorlage zur Wiederherstellung und Sicherung des finanziellen Gleichgewichts zwischen Leistungen und Einnahmen vorlegen muss. Zudem sind Sofortmassnahmen zu definieren, welche wirken, bis die eingeleiteten Gesetzesrevisionen in Kraft sind.

Begründung:

Die aktuellen Finanzperspektiven für die Sozialwerke sind besorgniserregend. Die laufenden und absehbaren Fehlträge sind grosse Verschuldungsquellen für unser Land. IV und ALV weisen bereits heute erhebliche Schulden aus. Nachhaltige Politik verlangt, dass künftigen Generationen keine Schuldenberge hinterlassen werden. Die nachhaltige Finanzierung der Sozialversicherungswerke ergänzt die Schuldenbremse zu einer insgesamt soliden Finanzpolitik.

In den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen sind die Lösungen und Massnahmen sowie die erforderlichen Zeiträume im Detail zu definieren. Die Verpflichtung der Sozialwerke zur nachhaltigen Finanzierung ist Voraussetzung für eine solide Finanzpolitik mit einer beschränkten und vertretbaren Verschuldung. Das Parlament würde frühzeitig die notwendigen Massnahmen für die Sicherung des finanziellen Ausgleichs festlegen müssen. Ohne Einbezug der Sozialversicherungen ist es illusorisch, eine nachhaltige Finanzpolitik zu betreiben.



Motion

Betrifft	Massnahmen im Preisbildungsprozess Medikamentenpreise
Verfasser	Verena Diener, Ständerätin
Datum	11. März 2009

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen auszuarbeiten, damit die nachfolgend aufgeführten Massnahmen zwecks Sicherstellung einer guten und günstigen Versorgung mit Arzneimitteln umgesetzt werden können:

1. regelmässige, dreijährliche Preisüberprüfung der Arzneimittel;
2. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit eines Arzneimittels, wenn sein in der Spezialitätenliste (SL) zugelassener Indikationsbereich erweitert wird;
3. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit aufgrund des Vergleichs mit anderen Arzneimitteln, sowie der Preisgestaltung in wirtschaftlich vergleichbaren Ländern;
4. Regelung der Vergütung von Arzneimitteln, die ausserhalb der durch Swissmedic zugelassenen Fachinformationen oder ausserhalb des in der SL zugelassenen Indikationsbereichs angewendet werden oder die in der Schweiz nicht zugelassen sind;

Begründung:

1. Die Beurteilung des verfügbaren Höchstpreises eines Arzneimittels soll regelmässiger erfolgen. Mit dieser Massnahme soll schneller auf Marktveränderungen reagiert und die zeitliche "Preisgarantie" für den Hersteller bedeutend verkürzt werden. Damit könnten die Preise in der Schweiz näher an das heute zum Teil deutlich tiefere Preisniveau in Nachbarstaaten herangebracht werden.

2. Häufig wird bei der Erstzulassung von Medikamenten ohne therapeutische Vergleichspräparate eine Indikation mit einer relativ kleinen Population beantragt. Die Berücksichtigung der Forschungskosten sowie des potentiellen Umsatzes führt im Rahmen der WZW-Prüfung dazu, dass ein hoher Preis gerechtfertigt ist. Im Laufe der Zeit werden jedoch immer mehr Indikationen beantragt und somit auch die potentielle Patientenzahl zum Teil bedeutend erhöht. Der ursprünglich verfügbare Preis bleibt trotz der Indikationserweiterungen meist bestehen.

3. Die Beurteilung eines Arzneimittels stützt sich einerseits auf den Vergleich im Inland mit ähnlichen Wirkstoffen und Anwendungen und orientiert sich andererseits am Preisgefüge in wirtschaftlich vergleichbaren Ländern. Diese Regelung soll ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert werden.

4. Der sogenannte "Off-label-use" ist heute uneinheitlich geregelt und kann zu willkürlichen Entscheidungen zulasten der Patienten führen. Die Vergütung soll in diesen Fällen klar geregelt werden, so dass sich sämtliche Parteien (Leistungserbringer, Kostenträger und Patienten) auf eine gleiche Handhabung stützen können.



Grünliberale Partei Schweiz

Motion

Betrifft	Vertriebsanteil bei Medikamentenkosten
Verfasser	Verena Diener, Ständerätin
Datum	11. März 2009

Der Bundesrat wird beauftragt, für den Vertrieb von Arzneimitteln eine preisunabhängige Marge, differenziert nach Vertriebskanal, festzulegen. Diese soll auf der Basis einer effizienten und preisgünstig durchgeführten Vertriebsleistung festgelegt werden.

Begründung:

Heute gilt unabhängig vom Vertriebskanal ein Höchstpreis pro Produkt (Fabrikabgabepreis zuzüglich Vertriebsanteil). Der Vertriebsanteil soll dabei die logistischen Leistungen des Vertriebs abdecken. Die einzelnen Vertriebskanäle unterscheiden sich aber massgeblich in ihren effektiven logistischen Betriebskosten. Dieser Aspekt wird jedoch bisher nicht berücksichtigt, denn das heutige System der Medikamentenpreisbildung basiert auf den Eigenheiten des Handels im Apothekenkanal.

Interpellation

Betrifft	Verordnung über den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für Kernanlagen
Verfasser	Verena Diener, Ständerätin
Datum	5. März 2009

1. Warum wurde per 1. Februar 2008 die angenommene Betriebsdauer der Kernkraftwerke von 40 auf 50 Jahre erhöht? Gibt es dazu einen Grundlagenbericht? Wenn ja, ist dieser den Parlamentsmitgliedern zugänglich?
2. Ist die Kostenstudie, die zur Neuberechnung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten führte, öffentlich zugänglich?
3. Werden die Neuberechneten Überschüsse von 525 Millionen Franken den Betreibern zurückerstattet, auch wenn die Anlagenrendite von 5 Prozent (gemäss Art. 8 Abs. 5 SEFV) nicht gewährleistet ist?
4. Wie sieht die Anlagenrendite für die Jahre 2007 und 2008 aus?
5. Gemäss Artikel 10 SEFV können die Beiträge auch in Form von Wertschriften geleistet werden. Wie hoch ist der Bestand der Wertschriften und wie war deren Entwicklung in den Jahren 2007 und 2008?

Per 1. Februar 2008 wurden die Verordnungen und Reglemente der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds in einer einzigen Verordnung (SEFV) zusammengeführt. Gleichzeitig wurde die angenommene Betriebsdauer der Kernkraftwerke von 40 auf 50 Jahre erhöht.

Aufgrund der neu angenommenen verlängerten Betriebsdauer wurden die Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Rahmen von Kostenstudien neu berechnet. Diese führten zu Überschüssen von insgesamt 525 Millionen Franken. Diese sollen den Betreibern zurückerstattet werden.